

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 220 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Salzburger Objektivierungs-gesetz, das Bediensteten-Schutzgesetz, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz und das Salzburger Gemein-debeamten-gesetz 1968 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Jänner 2009 in Anwesenheit von der für Personalangelegenheiten ressortzuständigen Frau Landesrätin Scharer sowie von Experten geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Frau Mag. Rotschopf, MBA (Leiterin des Referates 2/04 – Frauen-fragen, Chancengleichheit), Frau Mag. Mitterhumer-Zehentner (Referat 2/04), Dr. Schernthaner (Leiter des Referates 11/03 – Gemeindepersonalangelegenheiten), Hofrat Dr. Cecon (Leiter der Abteilung 14), Mag. Oberascher (Vorsitzender des Zentralausschusses der Personalvertre-tung der Landesbediensteten), Mag. Dr. Gollackner (Vorsitzender-Stellvertreter des Zentral-ausschusses der Personalvertretung der Landesbediensteten), Mag. Wallmannsberger (MD 02– Magistrat der Stadt Salzburg) und Direktor Dr. Huber (Salzburger Gemeindeverband) vertreten.

Das Gesetzesvorhaben verfolgt folgende Zielsetzungen:

1. Mit dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl I Nr 2/2008, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 der einfache Gesetzgeber ermächtigt, weisungs-freie Organe zu schaffen. Diese Möglichkeit war bisher sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene dem Verfassungsgesetzgeber vorbehalten. Art 20 Abs 2 letzter Satz B-VG bestimmt nunmehr ergänzend, dass durch Gesetz ein der Aufgabe des weisungsfreien Or-gans angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen ist, zumindest je-doch das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Or-gane zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe gemäß Art 20 Abs 2 Z 2, 3 und 8 handelt – das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abuberufen.

Von der Möglichkeit, die derzeit in den Dienstrechtsgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Weisungsfreistellung bestimmter Behörden ihres Verfassungs-rangs zu entkleiden, soll im Bereich des Dienstrechts der Landesbediensteten sowie der Disziplinarkommission der Gemeindebeamtinnen und -beamten Gebrauch gemacht werden. Gleichzeitig werden auch die notwendigen Bestimmungen über das Informationsrecht der Landesregierung und das Abberufungsrecht ergänzt. Dazu wird ausgeführt, dass bereits nach dem bisherigen Verständnis des Art 20 Abs 1 B-VG der Ausschluss des Weisungsrechtes nicht gleichzeitig auch den Verlust der sonstigen Leitungsrechte der obersten Organe zur Folge hatte. Dies wird damit begründet, dass das Weisungsrecht nur ein Teil der im Art 20 Abs 1 erster Satz B-VG eingeräumten Leitungsbefugnis ist, die daneben auch noch aus dem Aufsichtsrecht im Sinn eines umfassenden Informationsrechtes besteht (in diesem Sinn auch *Raschauer* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, RZ 17 zu Art 20 Abs 1 B-VG). Weshalb der Bundesverfassungsgesetzgeber dennoch die Normierung des Informationsrechtes für erforderlich erachtet hat, bleibt unklar. Auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (Nr 314 BlgNR XXIII GP) bringen keine Aufklärung, da sie – ohne auf die entgegenstehende Literatur und Rechtssprechung (VfSlg 4.117/1961) einzugehen – offenkundig von der Meinung geprägt sind, dass „Leitung“ im Sinn von Art 20 Abs 1 erster Satz ein Synonym für „Weisungsbefugnis“ ist und mit der Weisungsfreistellung daher ohne begleitende gesetzliche Maßnahmen auch das Aufsichtsrecht erlischt (*„Darüber hinaus ist gemäß dem zweiten Satz ein angemessenes Aufsichtsrecht des zuständigen obersten Organs vorzusehen; die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch einfaches Gesetz. Durch die Bezugnahme auf die Angemessenheit des Aufsichtsrechts soll es ermöglicht werden, eine – nach der Tätigkeit und Bedeutung des weisungsfrei gestellten Organs – abgestufte Ingerenz vorzusehen.“*).

Die dargestellten Unklarheiten über den eigentlichen Regelungszweck ändern jedoch nichts an der Verpflichtung des Landesgesetzgebers, die Vorgaben der Bundesverfassung zu erfüllen und ein Informationsrecht der obersten Organe, das bisher aus Art 20 Abs 1 erster Satz B-VG hergeleitet worden ist, einfachgesetzlich bei jeder weisungsfrei gestellten Behörde vorzusehen.

Die Vorlage enthält ausschließlich Bestimmungen, die sich auf Landesbehörden beziehen. Dies hängt damit zusammen, dass Art 20 Abs 2 B-VG auf Gemeindeorgane nicht unmittelbar anwendbar ist (arg: *„Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder ...“* im Art 20 Abs 1 erster Satz B-VG). Zwar wird in Lehre (zB *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 344; *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 622) und Rechtsprechung (zB VfSlg 13.304) übereinstimmend die Meinung vertreten, dass die in den Art 18 bis 20 B-VG festgelegten Grundsätze der Verwaltung auch auf die Gemeindeverwaltung Anwendung finden; ob dies aber auch für die nunmehr neu im Art 20 Abs 2 B-VG eingefügte Ausnahme vom Grundsatz der Weisungsgebundenheit zutrifft, bleibt abzuwarten.

Ergänzend wird klargestellt, dass weder von der Änderung der bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen noch vom vorliegenden Vorhaben die Tätigkeit der Personalvertretung betroffen ist. Die Weisungsfreistellung der Personalvertreter ist im § 23 Abs 1 des Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetzes bereits jetzt einfachgesetzlich angeordnet. Die Tätigkeit der Personalvertretung, dh die Vertretung der Bediensteteninteressen gegenüber dem Land als Dienstgeber, ist keine Mitwirkung an der Verwaltung im Sinn von Art 20 Abs 1 B-VG und daher vom verfassungsrechtlich vorgegebenen Weisungszusammenhang nicht umfasst.

2. Ein weiterer Inhalt des Gesetzentwurfes ist flexiblere Formulierung jener Bestimmungen, die sich auf die Organisation der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) beziehen. Diese Gesellschaft wird derzeit von einem Geschäftsführer geleitet, weshalb auch in den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen nur von der Geschäftsführerin bzw dem Geschäftsführer die Rede ist. Um künftige Änderungen dieser Organisationsform zu ermöglichen, ist vorgesehen, diese Bezugnahmen auf eine Einzelgeschäftsführerin bzw einen solchen Geschäftsführer durch die Bezugnahme auf die Geschäftsführung zu ersetzen. (Salzburger Objektivierungsgesetz, Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz und Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, Art III, V und VI).
3. Neben diesen Hauptinhalten enthält der Entwurf noch geringfügige Änderungen des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 (L-BG) und des Landes-Vertragsbediensteten-gesetzes 2000 (L-VBG), und zwar
 - die Anpassung der Bestimmungen über die Auflösung des Dienstverhältnisses bei Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes an § 27 Abs 1 StGB (Art I Z 1.1);
 - den Entfall der Teuerungszulage (Art I Z 1.2, 7, 8, 9, 10; Art II Z 3);
 - eine Änderung der Bemessungsgrundlage der Abfertigung der Beamtinnen und Beamten (Nichteinbeziehung der Spitalsärztezulage und der Pflegezulage, Art I Z 6);
 - Klarstellungen zu den Gestaltungsmöglichkeiten der Landesregierung im Zusammenhang mit Zulagen und pauschalierten Nebengebühren (Art I 6, Art II Z 1 und 2).

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) sowie nach dessen ersten Darlegungen zum Gesetzesvorhaben und einer weiteren Wortmeldung durch Frau Abg. W. Ebner (ÖVP) kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag die unveränderte Beschlussfassung des Gesetzesvorhabens im Sinne der zitierten Vorlage der Landesregierung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 220 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 14. Jänner 2009

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2009

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.